

# Die neue EU-Bauproduktenverordnung

**Dr. Rainer Mikulits**

*Geschäftsführer*

*Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)*

Österreichischer Stahlbautag  
Perchtoldsdorf, 6.-7. Juni 2013



# Anlass

## ❑ Warum gibt es eine neue Bauproduktenverordnung?

- Bauproduktenrichtlinie war schon sehr alt (1989)
- Schwierigkeiten bei der Auslegung
- Unterschiedlich umgesetzt in den Mitgliedstaaten
- 2008 „Neuer Rechtsrahmen“ → Anpassung bot sich an
- 2008 Small Business Act

## ❑ Warum erst jetzt?

- Intensive Normenarbeit ab 2000
- Wäre verzögert worden durch Änderung der Rechtsgrundlage

# Anpassungen an den neuen Rechtsrahmen

## □ Klarere Begriffsbestimmungen

- Bauprodukt, Bausatz
- Inverkehrbringen
- Bereitstellung auf dem Markt
- Wirtschaftsakteure

## □ Notifizierung

- Benennung einer notifizierenden Behörde erforderlich
- Umfangreiche Detailregelungen (17 Artikel!) zur Notifizierung von „Stellen, die befugt sind, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ gemäß der BPV wahrzunehmen

# Anpassungen an den neuen Rechtsrahmen

## □ Marktüberwachung

- Verordnung (EG) Nr. 765/2008
  - Mitgliedstaaten müssen Marktüberwachungsbehörden benennen
  - Jährliche Marktüberwachungsprogramme erforderlich
- Spezifische Bestimmungen in der BPV für
  - Bauprodukte, mit denen eine Gefahr verbunden ist
  - Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit durch vorschriftskonforme Bauprodukte (Mängel der hEN oder ETA)
  - Formale Nichtkonformität
  - Schutzklauselverfahren für Marktüberwachungsmaßnahmen

# Änderungen gegenüber der BPR

## □ Änderung der Philosophie

- „Als Rechtsetzungstechnik zur Verwirklichung des freien Verkehrs und der uneingeschränkten Verwendung von Bauprodukten ist das Neue Konzept nicht geeignet“ (Kommissionsvorschlag 10037/08, Begründung, Punkt 1.1)
- Änderung des Konformitätsbegriffs
  - statt Konformität mit der europäischen technischen Spezifikation nun
  - „Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung“
- Eliminierung des Konzepts der „Brauchbarkeit“ („fitness for use“)

# Änderungen gegenüber der BPR

## □ Grundanforderungen an Bauwerke

- Neue Bezeichnung für die derzeitigen “Wesentlichen Anforderungen”
- Ergänzungen bei
  - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (Lebenszykluskonzept, Klimaschutz, Umformulierungen)
  - Nutzungssicherheit (Barrierefreiheit)
- Zusätzliche siebente Grundanforderung an Bauwerke:
  - „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“

# Änderungen gegenüber der BPR

## □ Änderung der Konformitätsbewertungsverfahren

- Entsprechend der neuen Philosophie Umbenennung in „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“
- Dennoch +/- Übernahme der bisherigen Systeme, jedoch
  - Eliminierung des bisherigen Systems 2
  - Umbenennung der eingeschalteten notifizierten Stellen:
    - Produktzertifizierungsstelle
    - Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle
    - Prüflabor
    - Streichung der bisherigen „Überwachungsstelle“
  - Horizontale Notifikation möglich für:
    - Brandverhalten
    - Feuerbeständigkeit
    - Verhalten bei einem Brand von außen
    - Geräuschabsorption (sic!)
    - Emission von gefährlichen Stoffen

# CE und Leistungserklärung

## □ CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung

- Die **CE-Kennzeichnung** darf nur angebracht werden, wenn eine Leistungserklärung vorliegt
- Eine **Leistungserklärung** ist erforderlich, wenn ein Produkt auf den Markt gebracht wird,
  - das von einer harmonisierten Norm abgedeckt ist, oder
  - für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde
- Informationen<sup>\*)</sup> in jeglicher Form dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind

\*) über seine Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=cpd.hs#>

<http://www.oib.or.at/>



# CE und Leistungserklärung

## □ Übergangsbestimmungen

- Alte CE-Kennzeichnung
  - nur für Produkte ausreichend, die vor dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurden
- Alte Konformitätszertifikate oder -erklärungen
  - können für neue Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnung als Grundlage herangezogen werden
- ETZ
  - gelten als ETB und können ebenfalls für neue Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnung als Grundlage herangezogen werden

# CE und Leistungserklärung

## □ Inhalt der Leistungserklärung

- Geregelt in Artikel 6 und im Anhang III
  - Produkttyp
  - System zur Bewertung u. Überprüfung d. Leistungsbeständigkeit
  - harmonisierte Norm oder Europäische technische Bewertung
  - ggf. Spezifische technische Dokumentation
  - Verwendungszweck(e)
  - komplette Liste der Wesentlichen Merkmale (gem. hEN/EAD)
  - Leistung von
    - zumindest einem Wesentlichen Merkmal (WM)
    - ggf. jene WM, die jedenfalls zu deklarierenden sind (Art. 3.3)
    - alle WM, die für Verwendungszwecke relevant sind, für die im Mitgliedstaat, wo das Produkt am Markt bereitgestellt wird „Bestimmungen bestehen“ (Art. 6.3 e)
  - Für restliche WM wird „NPD“ angeführt (No Performance Determined)

# Produktinfostelle

## □ Produktinformationsstellen für das Bauwesen

- Jene Stellen, die bereits gem. Verordnung (EG) Nr. 764/2008 eingerichtet werden müssen
  - technische Vorschriften das Produkt betreffend
  - zuständige Behörden (für Anforderungen, Genehmigungen, Überwachung)
  - verfügbare Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten (z.B. Berufungsmöglichkeiten)
- Zusätzliche Aufgaben gem. BPV:
  - Info über relevante bautechnische Vorschriften (direkte Bezugnahme auf Art. 6.3 e)

# Zurverfügungstellung der Leistungserklärung

## □ Zurverfügungstellung der Leistungserklärung

- Abschrift der Leistungserklärung muss für jedes Produkt, das auf dem Markt bereitgestellt wird, zur Verfügung gestellt werden
  - entweder **in gedruckter Form**
  - oder **„auf elektronische Weise“** (außer der Abnehmer besteht auf eine gedruckte Version)
- Für ein „Los“ gleicher Produkte, das an einen Abnehmer geht, genügt eine Leistungserklärung
- Zurverfügungstellung im **Internet (Website)** erst nach Vorliegen eines **delegierten Rechtsakts**, der die Bedingungen festlegt

# CE-Kennzeichnung

## □ Inhalt der CE-Kennzeichnung

- In Artikel 9 festgelegt
  - CE-Zeichen
  - die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde
  - Name und Anschrift des Herstellers (oder „das Kennzeichen, das eine einfache und eindeutige Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht“)
  - eindeutiger Kenncode des Produkttyps
  - Bezugsnummer der Leistungserklärung
  - die in der Leistungserklärung erklärte Leistung
  - hEN bzw. EAD
  - ggf. Kennnummer der notifizierten Stelle
  - Verwendungszweck gem. hEN bzw. EAD

# CE-Kennzeichnung

- **Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung**
  - CE-Kennzeichnung muss angebracht, wenn eine Leistungserklärung erstellt wurde (und darf auch nur dann angebracht werden)
  - Der **Hersteller** übernimmt damit die **Verantwortung** für „die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung“ und für die Einhaltung der BPV und aller anderen relevanten Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU
  - Es sind keine anderen Kennzeichnungen gleichen Inhalts erlaubt (d.h. über die Kennwerte/WM gem. hEN bzw. ETA)

# CE-Kennzeichnung

## □ Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung (Fortsetzung)

- Die Mitgliedstaaten dürfen weder die **Bereitstellung** auf dem Markt, noch die **Verwendung** von CE-gekennzeichneten Bauprodukten untersagen oder behindern
  - ☞ *„wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen“*
- Gleiches gilt für „öffentliche oder private Stellen, die als öffentliches Unternehmen oder aufgrund einer Monopolstellung oder im öffentlichen Auftrag als öffentliche Einrichtung handeln
- Die Mitgliedstaaten müssen auch ihre Bauvorschriften anpassen (d.h. terminologisch an die WM anpassen)

# Ausnahmen

- **Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung**
  - Eine Leistungserklärung (und somit CE-Kennzeichnung) ist in den folgenden Fällen nicht erforderlich:
    - **individuell** gefertigte Bauprodukte (bzw. keine Serienfertigung, Sonderanfertigung)
    - vom Bauausführenden auf der **Baustelle** gefertigte Bauprodukte
    - traditionelle Bauprodukte für denkmalgeschützte Bauwerke



# Vereinfachte Verfahren

## □ Vereinfachte Verfahren

- Statt der Typprüfung gemäß Norm:
  - Leistungsnachweis ohne Prüfung oder Berechnung,
  - Verwendung von Prüfergebnissen anderer Hersteller („shared testing“) oder
  - Verwendung von Prüfergebnissen von System- oder Bauteilanbietern („cascaded testing“).
- ☞ *Nachweis mittels „Angemessener Technischer Dokumentation“*
- ☞ *Die drei Möglichkeiten stehen allen Herstellern offen*
- ☞ *Bei System 1+ oder 1 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet Überprüfung durch Produktzertifizierungsstelle*

# Vereinfachte Verfahren

## □ Vereinfachte Verfahren

- **Kleinstunternehmen<sup>\*)</sup>** können bei der Typprüfung die in der harmonisierten Norm vorgesehenen Prüfverfahren durch abweichende Verfahren ersetzen
  - ☞ *Nur möglich bei System 3 oder 4 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit*
  - ☞ *Keine Einschaltung von notifizierten Prüfstellen, d.h. das System 3 wird durch das System 4 ersetzt*
  - ☞ *Gleichwertigkeit der angewendeten Verfahren muss mittels einer „Spezifische Technische Dokumentation“ nachgewiesen werden*

\*) Kleinstunternehmen sind gem. der Kommissionsempfehlung (2003/361/EG) Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. EUR

# Vereinfachte Verfahren

## □ Vereinfachte Verfahren

- Für **individuell** gefertigte Bauprodukte (bzw. keine Serienfertigung, Sonderanfertigung) kann das „System zur Bewertung und Überprüfung“ der Leistungsbeständigkeit durch eine „Spezifische Technische Dokumentation“ ersetzt werden, wobei
  - ☞ *„Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen“ muss nachgewiesen werden*
  - ☞ *Gleichwertigkeit muss gewährleistet sein*
  - ☞ *Bei System 1+ oder 1 der „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ muss die „Spezifische Technische Dokumentation“ von einer Zertifizierungsstelle überprüft werden*

Anm.: Dieses vereinfachte Verfahren stellt im Grunde nur eine zusätzliche Option dar, da für individuell gefertigte oder nicht im Rahmen einer Serienfertigung hergestellte Produkte die Ausnahmebestimmungen von der Verpflichtung zur Abgabe einer Leistungserklärung und zur CE-Kennzeichnung gelten

# Pflichten der Wirtschaftsakteure

## □ Wirtschaftsakteure sind:

- Hersteller
- Bevollmächtigte
- Importeure
- Händler

# Pflichten der Wirtschaftsakteure

## □ Pflichten der Hersteller:

- Technische Dokumentation
  - muss 10 Jahre nach Inverkehrbringen aufbewahrt werden (Frist kann in delegiertem Rechtsakt differenziert werden)
- Leistungserklärung
- Stellen sicher, dass die erklärte Leistung beständig erreicht wird
  - falls erforderlich, müssen Hersteller an Stichproben von Produkten am Markt Prüfungen durchführen
- Am Produkt, auf der Verpackung oder in beigefügten Unterlagen:
  - Typen-, Chargen- oder Seriennummer
  - Name und Anschrift des Herstellers
- Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen

# Pflichten der Wirtschaftsakteure

## □ Pflichten der Hersteller (Fortsetzung):

- Im Falle von Non-Konformitäten:
  - unverzügliches Ergreifen von Korrekturmaßnahmen
  - Information an zuständige Behörden (insbesondere Marktüberwachungsbehörde), wenn Gefahr
- Auskunftspflicht an Marktüberwachungsbehörde

# Pflichten der Wirtschaftsakteure

## □ Bevollmächtigte

- Schriftliche Vollmacht des Herstellers
- Vollmacht muss zumindest umfassen:
  - Bereithaltung der technischen Dokumentation und der Leistungserklärung (über 10 Jahre)
  - ggf. Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen an Marktüberwachungsbehörde
  - Kooperation mit Marktüberwachungsbehörde zur Abwendung von Gefahren

# Pflichten der Wirtschaftsakteure

## □ Pflichten der Importeure:

- Importeure bringen in der Union nur Bauprodukte in Verkehr, die die Anforderungen der BPV erfüllen
- Vor dem Inverkehrbringen vergewissern sich die Importeure,
  - dass der Hersteller die „Bewertung und die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ durchgeführt hat
  - dass der Hersteller die technische Dokumentation und die Leistungserklärung erstellt hat
  - dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind
  - dass das Produkt das CE-Zeichen trägt
  - dass Typen-, Chargen- oder Seriennummer sowie Name und Anschrift des Herstellers am Produkt bzw. auf der Verpackung oder in den Unterlagen sind



# Pflichten der Wirtschaftsakteure

## □ Pflichten der Importeure (Fortsetzung):

- Importeure müssen auch ihren Namen und ihre Kontaktanschrift auf dem Produkt, der Verpackung oder in den Unterlagen anführen
- Importeure müssen sicherstellen
  - dass dem Produkt die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Benutzern leicht verstanden werden kann, beigelegt sind
  - dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen das Produkt nicht beeinträchtigen (z. B. Erfüllung der deklarierten Leistung)
- Kontrollen, Korrekturmaßnahmen, Informationen an Behörden, Aufbewahrung der Unterlagen etc. wie Hersteller

# Pflichten der Wirtschaftsakteure

## □ Pflichten der Händler:

- Vor dem Bereitstellen auf dem Markt vergewissern sich die Händler,
  - dass das Produkt das CE-Zeichen trägt
  - dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen (Leistungserklärung, Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen) beigelegt sind (Sprache!)
  - dass Typen-, Chargen- oder Seriennummer sowie Name und Anschrift des Herstellers und ggf. des Importeurs am Produkt bzw. auf der Verpackung oder in den Unterlagen sind
- Lagerungs- oder Transportbedingungen, Kontrollen, Korrekturmaßnahmen, Informationen an Behörden wie Hersteller bzw. Importeure

# Pflichten der Wirtschaftsakteure

## □ Pflichten der Händler:

- Vor dem Bereitstellen auf dem Markt vergewissern sich die Händler,
  - dass das Produkt das CE-Zeichen trägt
  - dass **dem Produkt** die erforderlichen Unterlagen (Leistungserklärung, Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen) **beigefügt** sind (Sprache!)
  - dass Typen-, Chargen- oder Seriennummer sowie Name und Anschrift des Herstellers und ggf. des Importeurs am Produkt bzw. auf der Verpackung oder in den Unterlagen sind
- Lagerungs- oder Transportbedingungen, Kontrollen, Korrekturmaßnahmen, Informationen an Behörden wie Hersteller bzw. Importeure

# Pflichten der Wirtschaftsakteure

- ❑ **Fälle, in denen die Pflichten des Herstellers auch für Importeure und Händler gelten:**
  - wenn ein Importeur oder Händler ein Bauprodukt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt
  - wenn ein Importeur oder Händler ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so verändert, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann

# Europäische Technische Bewertung

## □ Europäische Technische Bewertung

- „Europäische Technische Zulassung“ wird umbenannt in
- „Europäische Technische Bewertung“
- Möglich für Produkte, die nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfasst sind

## □ Europäisches Bewertungsdokument

- Anstelle der bisherigen Basisdokumente für eine ETZ (CUAP und ETAG) gibt es zukünftig nur mehr eines:
- Europäisches Bewertungsdokument (EAD)
- Verfahren zur Annahme eines EAD ist in Anhang II geregelt

# Europäische technische Bewertung

## □ Änderung der Terminologie

### Bauproduktenrichtlinie (BPR)

### Bauproduktenverordnung (BPV)

Europäische technische Zulassung (ETZ) <i>European technical approval (ETA)</i>	Europäische Technische Bewertung (ETB) <i>European Technical Assessment (ETA)</i>
Europäische technische Zulassungsstelle <i>European technical approval body</i>	Technische Bewertungsstelle <i>Technical Assessment Body (TAB)</i>
Europäische technische Zulassungsleitlinie <i>European technical approval guideline (ETAG)</i>	Europäisches Bewertungsdokument <i>European Assessment Document (EAD)</i>
<i>Common understanding of the assessment procedure (CUAP)</i>	

# Europäische technische Bewertung

## □ Übergangsbestimmungen

- ETZ
  - ETZ können während ihrer Gültigkeitsdauer als ETB verwendet werden
- ETAG
  - ETAG können als EAD verwendet werden
- CUAP
  - CUAP müssen in EAD umgewandelt werden (Anwendung des Verfahrens nach Anhang II)
- Bestehende Anträge
  - keine Übergangsregelung für bestehend Anträge, für die bis zum 30. Juni 2013 keine ETZ erteilt werden kann
  - ☞ müssen in ETB-Anträge umgewandelt werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!